

**Bezugspreis**  
für Halle vierteljährlich 2,50 M., bei  
vierteljährlicher Zustellung 2,75 M., durch  
die Post 3 M., monatlich 1 M., ohne  
Bezahlung werden von allen Reichs-  
postanstalten angenommen.  
Nr. 5882 des autl. Zeit.-Verz.  
Für die Redaktion verantwortlich:  
Gans Postamt in Halle.  
[Zerdrückungsverbindung mit Verlin, Leipzig, Magdeburg etc.]  
Königsplatz-Str. 17b.

# Saale-Beitung.

**Anzeigen**  
werden die Spalten oder deren Raum  
mit 20 Pfg., solche aus Halle mit  
15 Pfg. berechnet und in der Größe,  
von welchen Anzeigenstellen und alle  
Annoncen-Expositionen angenommen.  
Reklamen die Zeile 60 Pfg.  
Erstmal unbedingt kostenlos;  
Sonntags und Montags einmal,  
sonst zweimal täglich.  
[Der Nachdruck unserer Original-Artikel  
ist nicht gestattet.]

Nr. 577.

Halle a. d. Saale, Montag den 10. Dezember

1894.

## Die Unfurzvorlage.

I.

Der Gesetzentwurf, der bestimmt ist, die Unfurzbestrebungen im Deutschen Reich zu bekämpfen, hat einen gemischten Inhalt. Die einzelnen Theile sind von einander zu unterscheiden, das sie eine völlig getrennte Prüfung erfordern. Es handelt sich um die Abänderung oder um die Ergänzung des bisherigen Strafgesetzbuches. Man kann den einen Vorschlag harmlos finden und den anderen befürchten, den einen billigen und den anderen verwerfen. Es ist daher unerlässlich, jeden einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfes einer getrennten Besprechung zu unterziehen. Dem erst wird die Frage entschieden werden können, ob die Vorlage geeignet ist, den angestrebten Zweck zu erreichen, und ob die Maßnahme, die aus dem Gesetz erwachsen könnten, nicht größer wären als die zu erreichenden Vortheile. Wenn man daher in der Presse Unmuth hält, so findet man überall von Begeisterung für die Vorlage nichts, dagegen befehlen sich auch die Blätter, die der ganzen Forderung eines verklärten Kampfes gegen den Unfurz mit den Mitteln des Staates freundlich gegenübersehen, die Aenderung oder Abänderung einzelner Theile der Vorlage vor, und auch auf konservativer Seite zeigt sich bisher eine scharfe Opposition gegen den Entwurf, während das Centrum, wie nicht anders zu erwarten war, eine unbestimmte Haltung einnimmt, aus der man an die Absicht schließen kann, mit der Regierung Tauschgeschäfte zu machen.

Neu beschäftigt wir uns zunächst mit dem § 130 des Strafgesetzbuches, der in seiner neuen Fassung den Kern der ganzen Unfurzvorlage bildet.

Die Vorlage verlangt einen Zusatz zu § 130 und zwar dergestalt, daß die öffentlichen Angriffe gegen die Religion, die Monarchie, die Ehe, die Familie oder das Eigenthum mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft werden, wenn sie nur in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise durch beschimpfende Auslassungen erfolgen.

In ihrem vollen Umfange ist diese Strafbestimmung ohne Beispiel in der Geschichte der Völker. Allerdings ist ein ähnlicher Vorschlag im Jahre 1876 gemacht worden. Mein damals bezog sich der Vorschlag nur auf den Gehalt für Familie, Ehe, Eigenthum, nicht aber war in dem Gesetz die Religion oder die Monarchie erwähnt. Unwillkürlich fragt man, ob denn heute alle die Angriffe, die hier bedroht werden, strafbar seien. Und da braucht man nur den § 165 des Strafgesetzbuches aufzuschlagen, um zu erkennen, wie schon gegenwärtig beschimpfende Angriffe auf die Religionsgesellschaften, die Kirchen oder ihre Einrichtungen und Gebrauchsgegenstände geahndet werden. Wenn man jetzt unter befürchteter Strafe die Religion schlechthin stellen will, so muß die Frage aufkommen, was darunter verstanden sei. Welche Religion wird gemeint? Eine einzelne Religion oder jede Religion? Schilt man auch die jamaikanische und die persische, die buddhistische und die japanische Religion? Und was ist unter Religion im einzelnen zu verstehen, die orthodoxe oder die freigeistige, die dogmatische oder die moralische? Wir glauben, daß die Verfasser des Gesetzentwurfes sich zur Aufgabe ein wenig leicht gemacht haben; sonst würden sie wissen, wie die größten Philosophen gekümmert haben und noch streiten über den Begriff der Religion überhaupt, und wie Schiller auf die Frage, welche Religion er bekenne, antwortete: „Keine. Und warum? Eben aus Religion!“ Man kann bei Erörterungen über religiöse Dinge nach der Unfurzvorlage in die schwierigsten Verlegenheiten kommen, auch wenn man nicht entfernt daran denkt, die Religion überhaupt zu verwerfen. Wir glauben, daß überhaupt die Religion in diesen Gesetzentwurf nur gedrückt worden ist, weil man heute nur zu oft das Bedürfnis empfindet, die Religion aus allen Wippen zu tragen, ohne daß man sie darum immer im Herzen trägt.

Nicht viel anders geht es mit dem erhöhten Strafsatz für die Monarchie. Welche Monarchie soll geschilt werden? Jede? Dagegen müßten wir entschieden Einspruch erheben. Es wäre die größte Thorheit gewesen, wenn man den Deutschen und Deutschen zugewandt hätte, je den Angriff auf die Monarchie, wenn man heute fordert, daß die Monarchie in Frankreich im Allgemeinen nicht bekämpft werden, obwohl doch der deutsche Monarch noch nicht einmal völlerrechtlich anerkannt ist. Man kann die Monarchie in einzelnen Staaten für nöthig, in anderen für schädlich ansehen. Fürst Bismarck hat sich entschieden dagegen ausgesprochen, die Monarchie in Frankreich zu begünstigen. Er hält die Republik für die angemessene Regierungsform, bei der auch Deutschland am glücklichsten fahre, da eine Monarchie in Frankreich hindernißlos wäre als eine Republik und daher Deutschland schaden müßte. Niemand wird glauben, daß die Vereinigten Staaten von Amerika besser unter monarchischer als unter republikanischer Staatsform stünden; niemand wird behaupten, daß die Schweiz durch einen König haben müßte und unter der republikanischen Verfassung in der Kultur und Civilisation hinter monarchischen Staaten zurückbleibe. Doch gibt es in Deutschland selbst Republiken, und das Reich selbst ist nichts als eine föderalistische Republik, wie einst Fürst Bismarck gesagt hat, da der Kaiser nur bestimmte verfassungsmäßige Rechte, nicht aber die Souveränität hat, und vor 1871 überhaupt kein Kaiser im Norddeutschen Bunde bestand, sondern nur ein preussisches Präsidium. Der Name ist geändert, die Sache ist dieselbe geblieben. Unter diesen Umständen ist es in hohem Maße ebenbürtig, Angriffe auf die Monarchie in allen Fällen unter Strafe zu stellen. Man schämt darüber ganz ungebührlich öffentliche Erörterung auch der ausländischen Politik ein.

Weber die Ehe, die Familie, das Eigenthum ließe sich außer-

ordentlich viel sagen. Aber wenn diese modernen Rechtsinstitute erst durch verhärtete Strafdrohungen geschützt werden müßten, dann wären sie vielleicht nicht mehr stark genug, um sich durch ihre eigene innere Kraft zu erhalten. Was soll es heißen, daß man die Ehe gegen Beschimpfungen schützen müsse? Da kann man unter Umständen selbst Ausprüche des Apostels Paulus, der sich wiederholt gegen die Ehe ausgesprochen hat, unter das neue Strafgesetz bringen. Und das Eigenthum ist so vielfach, daß man in der That nicht alles schlechthin über einen Raum scheren kann. Man hat einst das Eigenthum der Kirchen und Klöster angegriffen, man hat das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden beseitigt, obwohl es ebenfalls einen Theil des Eigenthums bildete, man enteignet heute alle Tage aus öffentlichem Interesse dieses oder jenes Grundstück — wie kann man da also schlechthin jedes Eigenthum unter erhöhten Strafsatz stellen? Und wozu bedarf es eines besonderen Schutzes für die Familie? Ist dafür irgend ein Bedürfnis hervorgerufen? Wir glauben, daß man hier in der Hürde erstickt zu weit geht. Diese ganze Bestimmung wider, wenn sie Gesetzkraft erhalte, nicht einen einzigen Sozialdemokraten betreffen, nicht einen einzigen Bürger abhalten, Sozialdemokrat zu werden, wahrheitsgemäß und auch manchen ersten Feind in Konflikt mit den Strafbehörden bringen. Als im Jahre 1875 eine ähnliche Bestimmung, aber in beschränkterem Umfange, beantragt wurde, da lehnte der Reichstag sie einstimmig ab. Selbst Männer wie der spätere Minister v. Pittmann und namentlich der Generalstaatsanwalt v. Schwabe sprachen sich entschieden gegen diese Aenderung aus. Wir glauben, daß der Reichstag auch heute am besten thut, diesen geforderten Zusatz zu § 130 des Strafgesetzbuches rundweg abzulehnen. Wie man auch sonst zu dem Gesetz stehen möge, dieser Zusatz ist vom Uebel, muß die schwersten Nachtheile heraufbeschwören und erinnert an die französische Geschichte, wo auf das ähnliche Gesetz von 1835 die blutige Revolution von 1848 folgte, nicht nur trotz, sondern größtentheils auch infolge dieses Polizeigesetzes, das die Monarchie und die Staatsregierung in der weitesten Kreise in Verzug brachte.

## Deutsches Reich.

Das Reichstags-Präsidium beim Kaiser.

Das Präsidium des Reichstages, die Herren v. Levetzow, v. v. Duol-Verenberg und Dr. Firkin, wurden am Sonntag mittag 1 Uhr im Neuen Palais bei Potsdam von dem Kaiser in besonderer Audienz empfangen. Der Kaiser begrüßte die Herren auf das freundlichste und freute sich über ihre Wiederkehr. Der Kaiser kam sodann auf die erste Sitzung im neuen Reichstagsgebäude zu sprechen und die bekannte humoralistische Scene. Der Kaiser bezeichnete den Vorgang als sehr bedauerlich, erklarte aber darin weniger eine schwere Beleidigung gegen die Institution des Reiches und besonders des Reichstages selbst, der durch ein solches Vorgehen schwer verletzt werde. Ein solcher Vorgang beweise deutlich die Nothwendigkeit der sogenannten Unfurzvorlage und könne deren Erledigung nur fördern. Die weitere Unterhaltung betraf die verschiedensten Themen: die Produktentwerthe, Silos, Mühleneinrichtung, die Brotpreise, die Lohnsteigerungen der Arbeiter im Verhältnis zum Getreidepreise, der Zuckerrückbau und besonders die Konfurrenz, die in diesem Zwecke nuerbunden durch Dismutchen für die Provinz Sachsen drohe u. a. m. Des weitern theilte der Kaiser mit, daß nach ihm zugegangenen Berichten in Rußland die Landwirthschaft klagen führen über die Wirkungen des deutsch-russischen Handelsvertrages, dieser also doch für uns vorteilhaft sein müsse. Die ungenutzte und lebhaft unterhalten, an der mit dem Monarchen die drei Präsidenten in gleicher Weise sich betheiligten, dauerte fast dreiviertel Stunden. Mit freundlichem Abschied wurden die Herren darauf entlassen und alsdann auch von der Kaiserin empfangen, welche auf ihre diesjährigen Sommerreisen zu sprechen kam und u. a. nach dem Ausfall der Ernte in den verschiedenen Landesheilen fragte. — Die Herren waren durch königliche Postwagen von der Station Wildpark nach dem Neuen Palais abgeholt worden und wurden ebenso wieder dort hin zurückbefördert.

## Die Konsumvereinsfrage.

Unter den Initiativanträgen, welche dem Reichstage bereits zugegangen sind, befinden sich auch mehrere, die sich mit den Konsumvereinen befassen. Drei verschiedene Parteien sind es, die sich der Frage bemächtigt haben, die Nationalliberalen, das Centrum und die Konservativen. Das spricht einmal dafür, daß es sich in der That bei dem Verlangen nach Reformen im Konsumvereinswesen um eine prinzipielle Angelegenheit handelt, und andererseits ist dadurch erwiesen, daß im Reichstage eine Mehrheit für solche Reformen ganz zweifellos vorhanden ist. Man darf also hoffen, daß in nicht zu ferner Zeit einigen Uebelständen in unserem Gewerbeleben, die von weiteren Kreisen recht schmerzlich empfunden werden, abgeholfen sein wird, soweit dies durch Mittel der Gesetzgebung möglich ist. Die von den drei verschiedenen Parteien dem Reichstage zugegangenen Anträge verfolgen weitlich übereinstimmend dasselbe mit denselben Mitteln; wir lassen nachstehend den Antrag der nationalliberalen Partei folgen, welcher folgenden Gesetzentwurf zur Annahme empfiehlt:

Artikel I. Der § 8 des Gesetzes, betreffend die Gewerkschaften und Wirtschaftsgesellschaften, vom 1. Mai 1893, erhält als Absatz 6, 6 und 7 folgende Fassung:

Abatz 5. Die Mitglieder des Vorstandes von Konsumvereinen sind verpflichtet, ihren Verfassungen die Namen der Mitglieder der betreffenden Vereine mitzutheilen und ihnen geeignete Vorschriften über die Prüfung der Legitimation der Mitglieder oder deren Vertreter bei dem Eintausch von Waaren zu geben.

Abatz 6. Die Mitglieder von Konsumvereinen dürfen von diesen entnommene Waaren nicht gegen Entgelt an Nichtmitglieder abgeben.

Abatz 7. Konsumvereine unterliegen den Bestimmungen des § 33 der Reichsgewerbeordnung über den Betrieb der Gast- und Schenkwirtschaft, sowie über den Weinhandel mit Brauereiwasser oder Spiritus auch dann, wenn der Betrieb auf den Preis der Mitglieder beschränkt ist.

Artikel II. Unter § 145 des Gesetzes, betreffend die Gewerkschaften und Wirtschaftsgesellschaften, soll folgende Paragraphen einfügen:

§ 145a. Die Mitglieder des Vorstandes von Konsumvereinen, welche den ihnen nach § 8 Absatz 5 zugehörigen Verpflichtungen nicht nachkommen und nach wiederholter Aufforderung die dort geforderten Vorschriften nicht erfüllen, können dazu von dem zuständigen Gerichte durch Ordnungsstrafen von 20–600 Mark angehalten werden.

§ 145b. Personen, welche in Konsumvereinen mit dem Verkauf von Waaren beauftragt sind, werden, wenn sie der Vorschrift des § 8 Absatz 4 zweiter Waaren ohne Verzichtung der Vorschriften des Vorstandes an andere als an Mitglieder oder deren Vertreter verkaufen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft.

Derselben Strafe verfallen Mitglieder von Konsumvereinen, welche entgegen den Bestimmungen des § 8 Absatz 6 an Nichtmitglieder gewöhnlichmäßig oder gewerbsmäßig Waaren, die sie aus den Konsumvereinen bezogen haben, gegen Entgelt abgeben.

Artikel III. Die Konsumvereine, welche von Unternehmern zum Zwecke der von ihnen beschafften Arbeiter und Diensten ins Leben gerufen sind, sowie alle Gesellschaften und Korporationen, deren eigentlicher Geschäftszweck es ist, ihren Mitgliedern in dem Bezug von Waaren des Gebrauchs und des Verbrauches wirtschaftliche Vortheile zu verschaffen, dürfen ebenso wie die Konsumvereine, die auf Grund des Gesetzes, betreffend die Gewerkschaften und Wirtschaftsgesellschaften, errichtet sind, im regelmäßigen Geschäftsbetriebe Waaren aus so solche Verionen verkaufen, welche Mitglieder sind, beim dem Strafe befreit angehören, für welche die obigen Einrichtungen bestimmt sind.

Artikel IV. Die Bestimmungen und Vorschriften des § 8 Absatz 5, 6 und 7 und der §§ 145a und 145b des Gesetzes finden auf die Eigentümer, Vorstände, Verkäufer und Mitglieder der in dem Artikel III dieses Gesetzes erwähnten Konsumvereine sinngemäße Anwendung.

## Ein Heimstättengesetz.

Eine große Zahl von Abgeordneten verschiedener Parteien, voran Mitglieder des Bundes der Landwirthe und der konservativen Fraktionen, dann aber auch Angehörige des Centrums und der nationalliberalen Partei haben den Entwurf eines Heimstättengesetzes für das Deutsche Reich im Reichstage eingebracht. Der Entwurf, der wohl noch zu weiteren Erweiterungen Anlaß geben wird, bestimmt in seinen wesentlichen Theilen:

Jeder Angehörige des Deutschen Reiches hat nach vollendetem 24. Lebensjahre das Recht zur Errichtung einer Heimstätte. Die Errichtung erfolgt durch Eintragung eines nach Anlage dieses Gesetzes geeigneten Grundstücks in das Heimstättenbuch. — Die Größe einer Heimstätte darf die eines Bauernhofes nicht übersteigen. Sie muß wenigstens einer Familie Wohnung gewähren und die Erzeugung landwirthschaftlicher Produkte ermöglichen. — Der zur Heimstätte festzusetzende Betrag darf bis zur Hälfte des Wertes betragen, und zwar mit Renten oder mit Annuitäten befristet sein. Die Renten oder Annuitäten müssen durch Amortisation erlischt werden. — Die Heimstätte unterliegt der Zwangsverwaltung nur in folgenden Fällen: 1. wenn die Forderungen aus der Zeit vor Errichtung der Heimstätte stammen und nicht drei Jahre nach Veröffentlichung der Heimstättenliste verloschen sind, 2. auch nach Errichtung wegen verhöflichter Ansprüche aus Versicherungen und Leihungen, die zur Errichtung und zum Ausbau der Heimstätte verbraucht sind, 3. wegen rückständiger Renten oder Annuitäten, 4. wegen gerichtlicher Verpflichtungen, 5. wegen Verpflichtungen aus werthvollen Verbindungen. In den Fällen zu 2 und 3 ist die Zwangsverwaltungsregel nur die von der Heimstättenbehörde zu vollziehende Zwangsverwaltung der Heimstätte zulässig. — Die Heimstätte ist unteilbar und — vorbehaltlich des Reichsrechts — rechts des überlebenden Ehegatten — durch Erbgang, im Falle des Vorhandenseins mehrerer Erben, nur auf einen derselben (zu 2) übertragbar. — Die Veräußerung der Heimstätte unter Bedenken ist nur mit Genehmigung des Ehegatten und nur an Angehörige des Deutschen Reiches zulässig. Niemand darf mehr als eine Heimstätte besitzen.

Was hier jedem Deutschen im Ausicht gestellt wird, klingt ja wunderbar. Wir fürchten nur, daß es ein Scherzartikel bleibt wie so manche appetitliche Verheißung, mit denen der Bund der Landwirthe seine Mitglieder bei guter Laune zu erhalten sucht. Immerhin ist es nicht ohne weltgeschichtlichen Humor, daß es zum größten Theil ablige Herren sind, die sich hier den Kopf über die Schöpfung eines neuen Bauernlandes zerbrechen. Es ist noch nicht so lange her, daß das Umkehrthum im Leben der Bauern eine außerordentliche Mühseligkeit und Geschicklichkeit erforderte. Tausende von verödeten „Heimstätten“ und wüsten Orten legen noch heute Zeugnis ab von dem Erfolge dieser wahrhaft kulturwidrigen Thätigkeit.

Die achtsame Kreuzzeitung.

Die Abfertigung, welche wir hier schon mittheilten, Professor Beschlager der „Kreuzzeitung“ für ihre Denunciationsen gegen Prof. Harnack hat zurück werden lassen, muß beschieden werden und hat der Verfasser eine geradezu unerhörtere Wirkung gehabt. Das zeigt uns die wachstümliche Klugheit, Naivität und Hilfslosigkeit, mit der das Volk der ihm gewordenen Züchtigung gegenübersteht, es möchte sich für die schmerzhafteste Begegnung, die es erfahren, selbstverständlich gern rächen.











**Baar-Verkauf.**

Fernsprecher 533.

**Größte Auswahl**  
in sämtlichen  
**Wollwaaren und**  
**Strumpfwaaren.**

Fertige Kleider von 40 & an.  
Strümpfe 10, 12, 15, 18 & u. f. w.  
Weste, Jacken von 28 & an.  
Gambdichte von 10 & an.  
Pulswärmer von 10 & an.  
Woll. wehr. Hosen v. 20 & an.  
Waidmützen von 35 & an.  
Jandweifen von 1,20 & an.  
Schultertragen von 50 & an.  
Schulhüllen, garnirt, von 25 & an.  
Wäffen 30 & bis zu den feinsten  
Qualitäten.

Damen-Hüte von 95 & an.  
Dantjassen von 50 & an.  
Normalhemden, richtige Größe,  
von 72 & an.  
Unterbindfäden von 40 & an.  
Wollene Zantets von 9 & an.  
Wollene Chemisettes v. 35 & an.  
Trikotartikel, nur gute Waare.  
Kopf-, Concert- und Taillen-  
Tücher 30 & und höher.

# E. Pinthus

Halle a. S. Marktplatz 18. Halle a. S.

In allen Abtheilungen meines Verkaufshauses  
sind zu

## Weihnachts-Geschenken

geeignete Waaren in weitgehendster Auswahl

zu bedeutend herabgesetzten Preisen ausgelegt.

Ein großer Posten Sofa-, Fuß- und Stuhlklissen von 44 Pfg. an.

Vorgezeichnete und fertig gestickte Tapiserie-Artikel.

Nur ein viertel Stündchen, Kissenbezug, 43 Pfg.  
Kleidenanzüchter 48 und 87 Pfg.  
Nachttaschen 35 Pfg.

Bürettschreien 16 Pfg. und besser.  
Kragenkasten 18 Pfg.  
Manschettenkasten 30 Pfg.

Taschentücherkasten 65 Pfg. und besser.  
Handschuhkasten 68 " "  
Krawattenkasten 68 " "  
Schirmläden 70 Pfg.

Klammerstrümpfen 50 Pfg.  
Gäckerdecken St. 1, 4 u. 5 Pfg.  
Schlittschuhstapfen 37 Pfg.  
Puppen in großer Auswahl.

Wandschoner 1,20 Mark.  
Brodatel 48 Pfg.  
Frühstücksbeutel 37 Pfg.

Fertige Schuhe von 35 Pfg. an, Gofenträger, Riifen, Gofretter u. f. w. ganz enorm billig.

**Pelzwaaren, Muffen, Boas, Kragen, Garnituren in riesiger Auswahl.**

**Gardinen aus besten engl. Garnen in ganz neuen Mustern, Vitragen Mtr. von 10 Pfg. an.**

**Corsets,** tadelloser Sitz und gut ausgearbeitet, in allen Breitenlagen, für Kinder schon von 30 Pfg. an.

**Corsetschoner,** richtige Größe, 15, 20, 25 Pfg. u. f. w.

**Strickgarne** in meist 3-er-Pfd. 1,50, 1,95, 2,45 Mtr.

**Patentgarn** nicht einlaufend und unzerreibbar 3-er-Pfd. 3,15 Mtr.

Prima Rockwolle 3-er-Pfd. 3,25 Mtr.

Echt schwarze Wolle, 1/2 Pfd. von 30 Pfg. bis zur besten Seidenwolle 1 Mtr.

Meine Schaufenster bieten die beste Gelegenheit, die Preiswürdigkeit der Waaren in Augenschein zu nehmen.

Wohlthätigkeitsvereinen ganz besonders ermässigte Preise.

An den Sonntagen während des Monats Dezember bis Abends geöffnet.

**J. ZOEBISCH, Halle a/S.**  
Kontor-Messingler

festigt als langjährige Specialität: **Geschäftsbücher**

vollständig flach aufschlagende

Fernsprecher № 346. gr. Steinstrasse 32

**F. RICKELT**  
Sonnen- u. Regenschirm-Fabrik

**Nadel-schirme**  
mit Eisenstock von 2 Mark an.

Kleinschmieden **HALLE a/S.**  
1884.

**Albin Hentze, Halle a/S., Schmeerstr. 24.**

**Für Wiederverkäufer empfehle**

Sämmtl. Schulartikel, Federwaren, Schmutzfäden, Spielzeug, Puppen, Puppenköpfe, Spielschachteln, Lametta, Baumlichter, Gold- u. Silberbaum, Gekrönte Karten etc.

zu billigsten Engros-Preisen.

**Papier-Ausstattung für den Weihnachtstisch**

so wie Anfertigung feiner Visitenkarten und Neujahrskarten.

**Albin Hentze, Halle a/S., Schmeerstr. 24.**

**H. Müller**  
Gr. Märkerstr. 3, nahe am Markt.

Specialität: **Fabrikation und Handlung von Musik-Instrumenten.**

Gewichte als Weihnachtsgeschenke in gr. Auswahl: Violinen von 2,50 bis 100 Mtr., Violinenbogen, Violinbass, Meinhold-, Accord- und Schlag-Zithern, Trommeln in allen Größen, Klöten, Trompeten, Pflöcken etc., nur eigene Fabrikate; beste und billigste Bezugsquelle für Musikwerke zum Drehen und Selbstspielen, als: Seraphon, Pianon, Victoria, Symphonion, Bierfeld, Christbaumständer, Albums mit Musik, Dichtharmonikas in nur guter und solider Ausführung, Notenständer etc. (s)

**Rübenreinigungs-Trommel**

Preis M. 80 ab Fabrik Halle a/S., zur raschen und bequemen Reinigung der Rüben von der aufhaftenden Erde, empfiehlt

**Fabrik landwirthschaftlicher Maschinen**

**F. Zimmermann & Co. A.-G., Halle a/S.**

**Granaten- u. Korallen-Colliers, Brochen, Bontons, Kreuze, Armabänder, Käme**

in grosser Auswahl, gute Qualität, solide Preise.

**Nur Neuheiten.**

**Gustav Häder,** Juwelier, Neuhäuser Str., nahe am Markt.

Ein großer Posten **Weihnachtsbäume** (Echtbäume), nur bessere Waare, stehen billig zum Verkauf

**Wandbörner Straße 60-61.**

**Otto Herz & Co's Fabrikate**

Reichhaltige Auswahl für Herren, Damen, Knaben und Mädchen

**G. Buchalla, Gr. Steinstr. 11.**

**Buchdruckerei Carl Colbatzky**

Gegründet 1884. Gr. Märkerstrasse 22. Gegründet 1884.

empfiehlt sich zur Lieferung von Drucksachen jeder Art, schnell und accurate Ausführung und angemessene Preisstellung auszeichnend. (s)

Für den Einzelneffell verantwortlich: W. König in Halle.

Halle. Druck und Verlag von Otto Hendel.

Mit 3 Weißbittern und Unterhaltungsgläser.